



Elektronisches Amtsblatt 26/2025

vom 25.06.2025

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Großdubrau

Gemarkung, Flurstücke:

- Dahlowitz: 1, 5/4, 5/5, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 5/18, 6, 7, 8, 9, 11/2, 11/5, 13, 15, 16, 17/1, 17/2, 20, 26, 32/3, 32/4, 91/3, 91/4, 93/1, 93/2, 93/3, 94, 100, 137, 142/1, 142/2, 142/b, 144/2, 146/8
- Göbeln: 1/a, 3/a, 4, 5, 6, 7, 8/b, 12, 14, 16, 17/a, 19/4, 21/5, 22, 23, 24/1, 26/1, 56, 57, 119, 120, 145, 149, 185, 186, 187, 189, 482/1, 483/1, 496/5, 496/6, 504/2, 508/1, 514/3, 515/2, 518/43, 519/1, 545/3
- Jeschütz: 1/1, 1/2, 4/2, 5/2, 6/1, 6/2, 9/a, 12, 42/2, 44/4, 111, 111/a, 112, 113, 114, 150/5, 188/3, 190, 191, 192, 234/1, 235, 236/a, 239/a, 240/1, 240/2, 240/a, 240/b, 240/c
- Särchen: 1/2, 8/a, 9/1, 10, 11/a, 12/a, 16/a, 22/a, 23/a, 24/a, 25/1, 25/2, 26, 91, 108/a, 133, 141, 143/2, 351/b, 359/2, 360/5, 360/6, 369, 370/a, 372/3, 372/a, 417/2, 417/3, 418/1, 421/1, 421/2, 422, 422/c, 424, 463/3, 464/2, 465/1, 465/2, 467/1, 467/2, 469/4, 469/5, 471/1, 471/4, 475/4, 520/1, 586, 591

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 26.06.2025 bis zum 25.07.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 20.06.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Kamenz

Gemarkung, Flurstücke:

- Cunnersdorf: 1/a, 2/1, 3, 5/1, 8, 10/2, 10/4, 12/1, 15/d, 15/e, 19/1, 19/2, 22, 26, 28/1, 33, 46/c, 49, 50/3, 50/4, 51/1, 54, 55, 56, 61/1, 62/1, 62/2, 68/2, 75/a, 76/6, 84/4, 84/9, 84/11, 85/2, 87/4, 88/3, 90/1, 90/3, 92/2, 92/3, 92/4, 94/3, 96/9, 96/10, 96/11, 99/5, 100/2, 100/4, 100/8, 100/9, 102/6, 102/12, 102/15, 103/2, 103/6, 104/1, 104/2, 105/3, 105/a, 105/b, 106/2, 108/3, 109, 110, 111/1, 111/2, 113, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 122/41, 122/44,

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

223, 225/a, 225/b, 233/a, 233/b, 233/c, 234/2, 234/6, 234/7, 249/1, 269/3, 269/10, 269/12, 269/16, 325, 376, 394/2, 394/3, 394/4, 394/5, 394/b, 479, 480/1, 480/f, 480/g, 480/h, 481/1, 516/2, 516/4, 556/a, 556/c, 607/2, 609/2, 646, 664/2, 664/3, 666, 678/2, 678/a, 678/b, 679, 686/2, 686/d, 686/f, 686/22, 688/2, 688/8, 688/9, 689/6, 689/8, 689/9, 689/a, 689/10, 689/12, 692/a, 700, 700/2, 700/3, 700/5, 700/6, 700/a, 700/b, 703/2, 703/3, 703/a, 713/1, 713/b, 713/c, 713/d, 713/e, 713/f, 713/g, 713/q, 715/1, 715/4, 715/7, 715/8, 716, 792/1, 792/2, 814/1, 822/2, 928/1, 929, 930/3, 930/b, 976, 978/1, 978/2, 982/2, 982/3, 982/4, 983/1, 983/2, 983/5, 983/7, 983/8, 983/9, 983/b, 983/e, 983/h, 983/10, 983/14, 983/15, 983/17, 983/18, 983/19, 983/21, 986, 989, 990/a, 999/3

Anlass der Änderung:

Veränderung der Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)² für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 30.06.2025 bis zum 29.07.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 20.06.2025

² Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen für die Zulassung und Regelung zum Gemeingebrauch des Geierswalder Sees vom 17.06.2025

Das Landratsamt Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen, § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 16 Absatz 1, 3 und 4 Sächsisches Wassergesetz folgende Allgemeinverfügung:

Präambel

Der Geierswalder See ist ein geflutetes Tagebaurestloch und somit ein künstliches Gewässer, welches sich noch in Herstellung befindet und noch der Bergaufsicht unterliegt. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ist überwiegend Eigentümerin der Gewässerbettgrundstücke, der Ufer und des landwärts befindlichen Gewässerrandstreifens des Geierswalder Sees.

Mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss des damaligen Regierungspräsidiums Dresden, Aktenzeichen: 61-8960.70/WML-92-Restlochkeite, „Restlochkeite Sedlitz, Skado, Koschen“ vom 17. Dezember 2004, in der jeweils gültigen Fassung wurde gegenüber der LMBV und anderen die Herstellung des oberirdischen Gewässers Geierswalder See und der Maßnahmen verfügt, die dem Ausbau der Gewässer dienen. Der LMBV obliegen im Hinblick auf die Herstellung des Gewässers nur die Pflichten gemäß dem vorgenannten Planfeststellungsbeschluss und gegebenenfalls bergrechtlicher Anordnungen. Gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt.

1. Umfang und Geltungsbereich

- 1.1 Gegenstand der Allgemeinverfügung ist die Zulassung des Gemeingebrauchs gemäß § 25 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz für den Geierswalder See mit folgender örtlicher Lage

Land: Freistaat Sachsen

Landkreis: Bautzen

Gemeinde: Elsterheide

Gemarkungen und Flurstücke:

- Geierswalde Flur 1: Teile von 216/66, Teile von 316/15, Teile von 430
- Scado Flur 1: 1/2, 1/7, Teile von 1/8, Teile von 181/4, Teile von 181/5
- Tätzschwitz Flur 1: Teile von 25/1, Teile von 87/1

soweit und solange nicht berg- oder wasserrechtliche Sanierungsmaßnahmen oder Verpflichtungen notwendig beziehungsweise durchzuführen sind und soweit und solange die Eigentümer der Gewässerbettgrundstücke keine privaten Nutzungsrechte an Dritte vergeben haben. Solche Rechte haben die Eigentümer der Gewässerbettgrundstücke oder die Nutzungsberechtigten vor Ort sichtbar abzugrenzen.

1.2 Zugelassen wird für Jedermann ganzjährig der eingeschränkte Gemeingebrauch des Geierswalder Sees für

- a) das Baden,
- b) das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb,
- c) das Schöpfen mit Handgefäßen sowie
- d) das schadloße Einleiten von Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblichen Flächen abgeleitet wird

ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung.

Nicht zugelassen sind der Eissport wie zum Beispiel Schlittschuhlauf oder Eisstockschießen sowie das Tränken von Vieh.

1.3 Der Geltungsbereich des eingeschränkten Gemeingebrauchs gemäß der Verfügung unter Ziffer 1.2 erstreckt sich auf die in der Übersichtskarte (Anlage) hellblau dargestellte Wasserfläche des Geierswalder Sees (sächsischer Teil). Der eingeschränkte Gemeingebrauch nach Ziffer 1.2.b) – Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen – in der blau schraffiert dargestellten Wasserfläche (ehemalige geotechnische Sperrbereiche) steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die dort noch ausliegenden Schifffahrtszeichen (gelbe Tonnen) entfernt wurden.

Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

1.4 Jegliche Nutzungen und jeglicher wie auch immer gearteter Aufenthalt von Personen im geotechnischen Sperrbereich (gelb schraffierter Bereich der Übersichtskarte), der vor Ort durch gelbe Tonnen sowie im Uferbereich durch Beschilderung deutlich sichtbar abgegrenzt ist, sind wegen der dort bestehenden Gefahren für Leib und Leben verboten.

1.5 Die Ausübung des unter 1.2 zugelassenen eingeschränkten Gemeingebrauchs wird für den Tatbestand des Badens nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

1.6 Die Ausübung des unter 1.2 eingeschränkt zugelassenen Gemeingebrauchs ist nur bei Wasserständen zwischen 100,0 m NHN bis 101,25 m NHN zulässig, die sich aus dem Geoportal der LMBV (<https://www.lmbv.de/service/geoportal/>) entnehmen lassen.

1.7 Vorrang vor der Ausübung des Gemeingebrauchs haben alle Maßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr durchzuführen sind; dazu zählen auch alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen aus geotechnischen, wasserwirtschaftlichen oder bergtechnischen Gründen. Die für den Geierswalder See vorgesehenen Neutralisationsmaßnahmen (Kalkeintrag mittels Gewässerbehandlungsschiff) haben ebenfalls Vorrang vor der Ausübung des Gemeingebrauchs. Sie sind durch Jedermann

zu beachten und entschädigungslos zu dulden. Die Sanierungsmaßnahmen sowie die Neutralisationsmaßnahmen dürfen durch die Ausübung des eingeschränkten Gemeingebrauchs nicht erschwert oder beziehungsweise verhindert werden. Die LMBV, sonstige Gewässerbettgrundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Vertreter und sonstige Dritte haben, außer bei Gefahr im Verzug, dem Landkreis Bautzen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Gründe in geeigneter Form (zum Beispiel Textform und Karte) anzuzeigen, in welchem Zeitraum und in welchen Bereichen Arbeiten/Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die die Einschränkung des mit dieser Allgemeinverfügung eröffneten Gemeingebrauchs nach Satz 1 notwendig machen. Temporäre Sperrungen und Einschränkungen der Gemeingebrauchsnutzungen sind jederzeit aus Gründen der Sicherheit und Gefahrenabwehr, einschließlich behördlich verfügter berg- und wasserrechtlicher Maßnahmen der Verpflichteten und/oder Verfügungsberechtigten möglich und entschädigungslos hinzunehmen.

Die LMBV, Gewässerbettgrundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Vertreter und sonstige Dritte haben die Bereiche vor Ort, wo der Gemeingebrauch gemäß Sätze 1 und 2 einzuschränken ist, in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu beschildern. Für solche gekennzeichneten und beschilderten Bereiche wird der nach 1.2 eröffnete Gemeingebrauch hiermit bereits vollständig für die Dauer der örtlichen Kennzeichnung und Beschilderung aus Gründen der Ordnung, Sicherheit und Gefahrenabwehr beschränkt. Die Gemeingebrauchsnutzer können daraus keinen Anspruch auf Entschädigung ableiten.

2. Allgemeine Regeln zum Gemeingebrauch

Die Ausübung des Gemeingebrauchs gemäß Ziffer 1.2 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Gewässerbenutzer oder Gewässernutzer.

Jeder, der die für den Gemeingebrauch zugelassene und in der Karte dargestellte Wasserfläche im Rahmen des zugelassenen Gemeingebrauchs benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen des Einzelfalls unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Alle mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Gemeingebrauchsnutzungen sind nur innerhalb der dafür zugelassenen Wasserfläche gemäß Übersichtskarte auszuüben. Die Landesgrenze des Freistaates Sachsen ist zu beachten.

Jegliche Beeinträchtigung der Rechte, Pflichten und Befugnisse der Gewässerbettgrundstückseigentümer und Nutzungsberechtigter sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sind verboten.

3. Widerrufs- und Beschränkungsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des teilweisen oder vollständigen entschädigungslosen Widerrufs oder der Rücknahme gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen

in Verbindung mit §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Fall, dass der Gemeingebrauch auf Dauer oder zeitweise, ganz oder teilweise, aus welchen Gründen auch immer, widerrufen oder zurückgenommen werden muss, unter anderem wenn dies geotechnische, bergtechnische oder wasserrechtliche Gründe der Sicherheit und der Gefahrenabwehr erfordern.

Diese Allgemeinverfügung ergeht ebenso unter dem Vorbehalt der vollständigen oder teilweisen Einschränkung oder Untersagung gemäß § 16 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz aus den in § 16 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz genannten Gründen, besonders der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

4. Auflagenvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 5 Verwaltungsverfahrensgesetz.

5. Sofortvollzug

Für die Regelungen nach 1 bis 4 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs des Geierswalder Sees des Landratsamtes Bautzen vom 10.02.2020, Aktenzeichen 692.211:18E028-Eh, außer Kraft.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung wird im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> ortsüblich bekannt gemacht.

2. Erläuterungen zum mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Gemeingebrauch auf dem Geierswalder See:
 - a) Baden: Schwimmen mit und ohne Hilfsmittel, Luftmatratzen sowie das Tauchen ohne technische Ausrüstung
 - b) Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb: Segelboote, Ruderboote, Paddelboote, Faltboote, Kanus, Schlauchboote und Tretfahrzeuge sowie das Surfen, Windsurfen, Foilen, Foilsurfen und Wingfoilen, mit einer maximalen Länge von 6,20 m, jedoch ausgenommen gewerbliche Nutzungen (zum Beispiel Bootsvermietung)
 - c) Schöpfen mit Handgefäßen: die Wasserentnahme mittels Eimern, Kannen, Kübeln und ähnlichem, die sich ohne mechanische Unterstützung anheben lassen
 - d) Das schadlohe Einleiten von Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblichen Flächen abgeleitet wird: vorrangig durch Versickerung abgeleitetes unbelastetes Niederschlagswasser.
3. Die für den Gemeingebrauch zugelassene Wasserfläche bemisst sich an dem in der Karte dargestellten hellblauen und – nach Aufhebung des dortigen geotechnischen Sperrbereiches – schraffierten Bereich. Der geotechnische Sperrbereich ist an der Austonnung mit gelben Stumpftonnen erkenntlich.

Die Grenze zum Überleiter zum Partwitzer See (Barbarakanal) ist nicht ausgetonnt; sie kann in der Natur in einem Radius von etwa 100 m um die südliche Landzunge am Überleiter abgeschätzt werden.

Ebenfalls nicht ausgetonnt oder sonst wie markiert ist die Landesgrenze zum Land Brandenburg. Dort besteht der Gemeingebrauch vergleichbar den Regelungen für den sächsischen Teil. Nutzer, die in Ausübung des Gemeingebrauches auf das Territorium des Landes Brandenburg übertreten möchten, werden angehalten, sich vorher über die für die dort gelegenen Gewässerteile sowie die angrenzenden Uferbereiche und das dort befindliche Naturschutzgebiet gültigen Rechtsvorschriften und insbesondere Sperrungen kundig zu machen.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

Der Gewässernutzer kann keine Haftungsansprüche gegenüber der Eigentümerin des Gewässers (LMBV) dem Gewässerbettgrundstückseigentümer für im Rahmen der Ausübung des Gemeingebrauchs entstandene Schäden geltend machen.

Die Ausübung des eingeschränkt zugelassenen Gemeingebrauchs wird durch entgegenstehende Wasserrechte anderer beschränkt. Wasserrechtliche Befugnisse anderer dürfen durch die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigt werden.

Die Allgemeinverfügung berechtigt nicht zur Benutzung fremder Grundstücke und

wasserbaulicher Anlagen (zum Beispiel Stege und anderes). Der Zugang zum Gewässer hat über die öffentlichen vorhandenen Zuwegungen beziehungsweise dafür zugelassenen geeigneten Anlagen zu erfolgen. Die Allgemeinverfügung berechtigt nicht zur Benutzung fremder Grundstücke und wasserbaulicher Anlagen (zum Beispiel Stege und anderes).

5. Die Allgemeinverfügung befreit nicht von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und sonstiger Bestimmungen. So sind unter anderem die allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen von Jedermann zum Schutz der Biotope, der Individuen geschützter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensstätten einzuhalten. Auch dürfen Nutzer keine festen Stoffe in den „Geierswalder See“ einbringen, um sich ihrer zu entledigen oder das Gewässer sonst wie verunreinigen. Darüberhinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
6. Über den unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Gemeingebrauch hinausgehende Gewässerbenutzungen, Gewässernutzungen oder wasserbauliche Maßnahmen bedürfen grundsätzlich gesonderter wasserrechtlicher Zulassungen. Dies gilt insbesondere für das Errichten von Anlagen in, auf und am Wasser sowie im Gewässerrandstreifen.

Zu widerhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können durch die zuständige Wasserbehörde mit Geldbuße entsprechend geahndet werden.

7. Beim Befahren mit Wasserfahrzeugen (Nummer 1.2.b) dieser Allgemeinverfügung) sind die Regelungen der Sächsischen Schifffahrtsverordnung zu beachten. Nach § 7 Absatz 3 Sächsischen Schifffahrtsverordnung sind gefahrgeneigte Nutzungen verboten. Eine Gestattung kann nur im Wege einer Ausnahmegenehmigung durch die Sächsische Schifffahrtsbehörde erfolgen.
8. Im Bereich des Koschendamms sowie entlang des West- und des Südufers bestehen Bereiche, in denen das Wind- und Kitesurfen sowie das Kite-Foilen beziehungsweise das Wasserskifahren zugelassen sind. Diese Bereiche sind mit weißen Tonnen markiert. In den markierten Bereichen wird Badenden besondere Vorsicht beziehungsweise der Verzicht auf das Baden empfohlen.
9. Der Geierswalder See gehört zu den behördlich überwachten und offiziell bekannt gegebenen Sächsischen Badegewässern. Nutzungseinschränkungen bezüglich des „Badens“ können auch durch das Landratsamt Bautzen im Rahmen des Vollzuges der Sächsischen Badegewässer-Verordnung verfügt werden.

Kamenz, den 23.06.2025

Dr. Romy Reinisch
Dezernentin

Anlage: Übersichtskarte zur Allgemeinverfügung

Begründung zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 23.06.2025 (Aktenzeichen 692.211:18E028-Eh) über die Zulassung und Regelung zum Gemeingebrauch des Geierswalder Sees

Sachverhalt

Der Geierswalder See ist ein künstlich hergestelltes Tagebaurestgewässer (Tagebausee Koschen), welches auf der Grundlage von Planfeststellungsbeschlüssen von den dafür zuständigen Behörden in Brandenburg und Sachsen zugelassen wurde.

Aufgrund der weitgehenden Fertigstellung des Sees und der bereits zugelassenen Nutzungen für Jedermann für die Schiffbarkeit hat das Landratsamt Bautzen ein Verfahren zur Zulassung des Gemeingebrauchs für Jedermann am künstlichen Gewässer Geierswalder See durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens wurden folgende Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert:

- LMBV: Stellungnahme vom 20.03.2025 und 19.06.2025
- LDS: Stellungnahme vom 31.03.2025 und 02.04.2025
- ZVLSS: Stellungnahme vom 25.03.2025
- GV Elsterheide: Stellungnahme vom 03.04.2025
- LBGR Brandenburg: Stellungnahme vom 04.04.2025
- LRA Oberspreewald-Lausitz: Stellungnahme vom 27.03.2025 und 03.04.2025
- LRA Bautzen Kreientwicklungsamt: Stellungnahme vom 27.03.2025
- LRA Bautzen, Gesundheitsamt: Stellungnahme vom 01.04.2025
- LRA Bautzen, Naturschutz: Stellungnahme vom 26.03.2025
- LRA Bautzen, Immissionsschutz: Stellungnahme vom 25.03.2025
- LRA Bautzen, Flurneuordnung: Stellungnahme vom 20.03.2025

Zum Regelungsumfang der Allgemeinverfügung zum Gemeingebrauch für den Geierswalder See gab es im Rahmen der Anhörung überwiegend Zustimmung der Beteiligten.

Seitens der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) sowie des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen (ZVLSS) wurden teilweise Bedenken hinsichtlich der im ersten Entwurf (Stand 10.07.2018) vorgesehenen Zulassung des Badens innerhalb der gesamten zur Erklärung des Gemeingebrauchs vorgesehenen Fläche erhoben. Darüber hinaus wurden insbesondere seitens der LMBV Forderungen bezüglich Haftungsausschluss infolge von durch die zugelassenen Nutzungen eintretenden Schäden angemeldet. Die daraufhin erlassene Allgemeinverfügung vom 10.02.2020 wurde durch die LMBV beklagt. In der Folge kam es zu umfangreichen Abstimmungen mit der LMBV, so dass über die Inhalte einer neuen – hiermit vorliegenden – Allgemeinverfügung Einigkeit erzielt

wurde. Die beklagte Allgemeinverfügung aus dem Jahr 2020 wird nunmehr mit der jetzt vorliegenden neuen Allgemeinverfügung aufgehoben.

Vorgetragene Hinweise und Forderungen aus den Stellungnahmen wurden geprüft und der Entwurf der Allgemeinverfügung im Textteil teilweise überarbeitet, insofern die Ermächtigungsgrundlagen der § 25 Wasserhaushaltsgesetz, § 16 Absatz 1, 3 und 4 Sächsisches Wassergesetz dies zuließen.

Eine Abstimmung mit dem Landratsamt Oberspreewald-Lausitz sowie dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) wurde zu Fragen der Rechtslage auf den brandenburgischen Gewässerteilen des Geierswalder Sees geführt.

Bei der Bemessung der für den Gemeingebrauch zugelassenen Fläche wurden aktuelle Entwicklung bei der Sanierung des Geierswalder Sees (mit der Folge des Wegfalles bestimmter geotechnischer Sperrbereiche) sowie bei der Zulassung der Schiffbarkeit berücksichtigt.

Rechtliche Würdigung

1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Für diese Entscheidung ist gemäß §§ 109 Absatz 1 Nr. 3, 110 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft der Landkreis Bautzen in seiner Funktion als untere Wasserbehörde sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 25 Wasserhaushaltsgesetz darf jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden.

Nach § 16 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz erstreckt sich der Gemeingebrauch an natürlichen Oberflächengewässern auf das Baden, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen, den Eisssport und auf das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb sowie u. a. auf das schadlohe Einleiten von Niederschlagswasser, welches nicht von gemeinsamen Anlagen oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird. Nach § 16 Absatz 2 Sächsisches Wassergesetz ist der Gemeingebrauch nach Absatz 1 unter anderem für künstliche Gewässer nicht zulässig. Gemäß § 16 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz kann die zuständige Wasserbehörde an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen, soweit

nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

Beim Geierswalder See handelt es sich um ein künstliches, noch in Herstellung befindliches und unter Bergaufsicht stehendes Gewässer auf der Grundlage eines bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes sowie des Planfeststellungsbeschlusses zur Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen.

3. Begründung der Entscheidungen unter 1.

Nach §16 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz kann die zuständige Wasserbehörde den Gemeingebrauch an künstlichen Gewässern zulassen. Sie kann gemäß § 16 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz den Gemeingebrauch nach seinem Umfang regeln und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung von Bewirtschaftungszielen oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken.

Zu 1.1

Die Angabe der für den Gemeingebrauch zugelassenen Flächen bemisst sich an den im Freistaat Sachsen und damit im örtlichen Zuständigkeitsbereich der zulassenden unteren Wasserbehörde gelegenen Gewässerteilen.

Zu 1.2

Da es sich beim Geierswalder See um ein künstliches Gewässer handelt, dessen Herstellung noch nicht abgeschlossen ist, sind bestimmte unter den Gemeingebrauch nach § 16 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz fallende Nutzungen aus Sicht der Zulassungsbehörde nicht beziehungsweise noch nicht möglich, so dass der Gemeingebrauch nach Ziffer I.1 dieser Verfügung auf die dort benannten Nutzungen einzuschränken war. Diese Nutzungen, insbesondere das Befahren mit kleineren Wasserfahrzeugen sowie das Baden, wurden bereits seit 2005 eingeschränkt zugelassen, so dass aus Sicht der Zulassungsbehörde keine Gründe erkennbar sind, diese Nutzungen nicht auch im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 16 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz zuzulassen beziehungsweise zu regeln.

Die Nichtzulassung des Eisportes folgt der Erwägung, dass beim Betreten der Eisfläche von künstlichen und der Steuerung als technische Anlage unterliegenden Gewässern Gefahren beim Kollabieren der Eisdecke entstehen können, unter anderem durch unerkannte Hohlräume unter dem Eis.

Die Nichtzulassung des Tränkens von Vieh erfolgt zum Schutz der Böschungen.

Zu 1.3

Der räumliche Geltungsbereich für den zugelassenen Gemeingebrauch unter Ziffer I.1 erstreckt sich auf die gesamte Wasserfläche des sächsischen Teiles des Geierswalder Sees. Der Gemeingebrauch nach Ziffer I.2.b) – Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen – ist allerdings so lange an Beschränkungen gebunden, solange die entsprechenden Schifffahrtszeichen (gelbe Tonnen) noch angeordnet sind und sich im Wasser befinden. Diese Bereiche werden durch die

blaue Schraffur auf der Karte gekennzeichnet.

Ferner sind der Einlaufbereich des Barbarakanals sowie dieser selbst ausgenommen. Zwar ist der Barbarakanal zwischenzeitlich aufgrund der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 13.09.2019 zur Feststellung der Fertigstellung des Partwitzer Sees einschließlich des Überleiters zwischen dem Geierswalder See und dem Partwitzer See für schiffbar erklärt, jedoch stellt dieser gemäß Anlage 2 Nr. 2 zu § 17 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz ein eigenständiges schiffbares Gewässer dar. Somit kann erst in einem nachfolgenden Verfahren über die Regelungen zum Umfang zur Zulassung des Gemeingebrauchs nach Anhörung der Betroffenen sowie Abwägung vorgetragener Argumentationen entschieden werden.

Zu 1.4

Das Verbot des Betretens des und des Aufenthaltes im geotechnischen Sperrbereich ergeht wegen der dort bestehenden Gefahr für Leib und Leben.

Zu 1.5

Die eingeschränkte Zulassung des Gemeingebrauchs für das Baden auf den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang begründet sich in der uneingeschränkt geltenden Schiffbarkeit (auch nachts) und daraus resultierenden möglichen Gefahren für Badende und somit zur Vermeidung von Gefahren der öffentlichen Sicherheit.

Zu 1.6

Der Geierswalder See dient laut Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung des Gewässers der wasserwirtschaftlichen Nutzung als Wasserspeicher in den Staulamellen von 100,0 m NHN bis 101,0 m NHN (in Hochwasserfällen kurzzeitig bis 101,25 m NHN). Auch die geotechnische Sicherung berücksichtigt diese Staulamelle. Somit war auch die Ausübung des unter I.1 und I.3 eingeschränkt zugelassenen Gemeingebrauchs auf diese Wasserstände zu beschränken. Maßgeblich für den Wasserstand ist die jeweilige Angabe im verlinkten Geoportal der LMBV.

Zu 1.7

Der Vorbehalt von Sanierungsarbeiten begründet sich aus der Eigenschaft des Geierswalder Sees als Tagebaurestgewässer. An derartigen Gewässern herrschen von anderen Gewässern abweichende Bedingungen bezüglich des Flutungsregimes, der Standsicherheit der Böschungen, der Gewässergüte und der daher erforderlichen Überwachungs-, Konditionierungs- und ggf. Sanierungsmaßnahmen. Auch nach formaler Fertigstellung des Sees ist zu erwarten, dass solche Arbeiten auch langfristig immer wieder erforderlich sind. Sie müssen aufgrund ihrer Bedeutung für die Standsicherheit der Uferbereiche – von denen letztlich alle stattfindenden Nutzungen abhängig sind – und der Gewässergüte absoluten Vorrang gegenüber allen anderen Nutzungen haben.

Die Regelung ergeht ferner mit dem Ziel, solche Arbeiten auch allen potenziellen Nutzern des Sees rechtzeitig kenntlich zu machen, damit es zu keinen unvorhergesehenen Konflikten zwischen den o. a. Maßnahmen und sonstigen Nutzungen des Sees im Rahmen des Gemeingebrauchs kommt.

4. Begründung der allgemeinen Regelungen unter 2.

Gemäß § 16 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz kann die zuständige Wasserbehörde den Gemeingebrauch an künstlichen Gewässern zulassen, insofern Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Solche entgegenstehenden Rechte Dritter ergeben sich aus wasserrechtlichen Gestattungen. Da diese für den Geierswalder See bestehen, muss der Nutzer im Rahmen der Ausübung des Gemeingebrauchs zwingend auf andere Nutzer Rücksicht nehmen und gegenseitige Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belästigungen ausschließen beziehungsweise nach Möglichkeit vermeiden.

Die Nutzung im Rahmen des zugelassenen Gemeingebrauchs erfolgt daher auch auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Bezüglich des unter I.3 festgesetzten Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung wird nochmals klargestellt, dass die zugelassene Nutzung nur innerhalb der dafür zugelassenen Wasserfläche erfolgen darf.

Sämtliche vorstehenden Regelungen ergehen aus Gründen des Allgemeinwohls.

5. Allgemeines/ Stellungnahmen

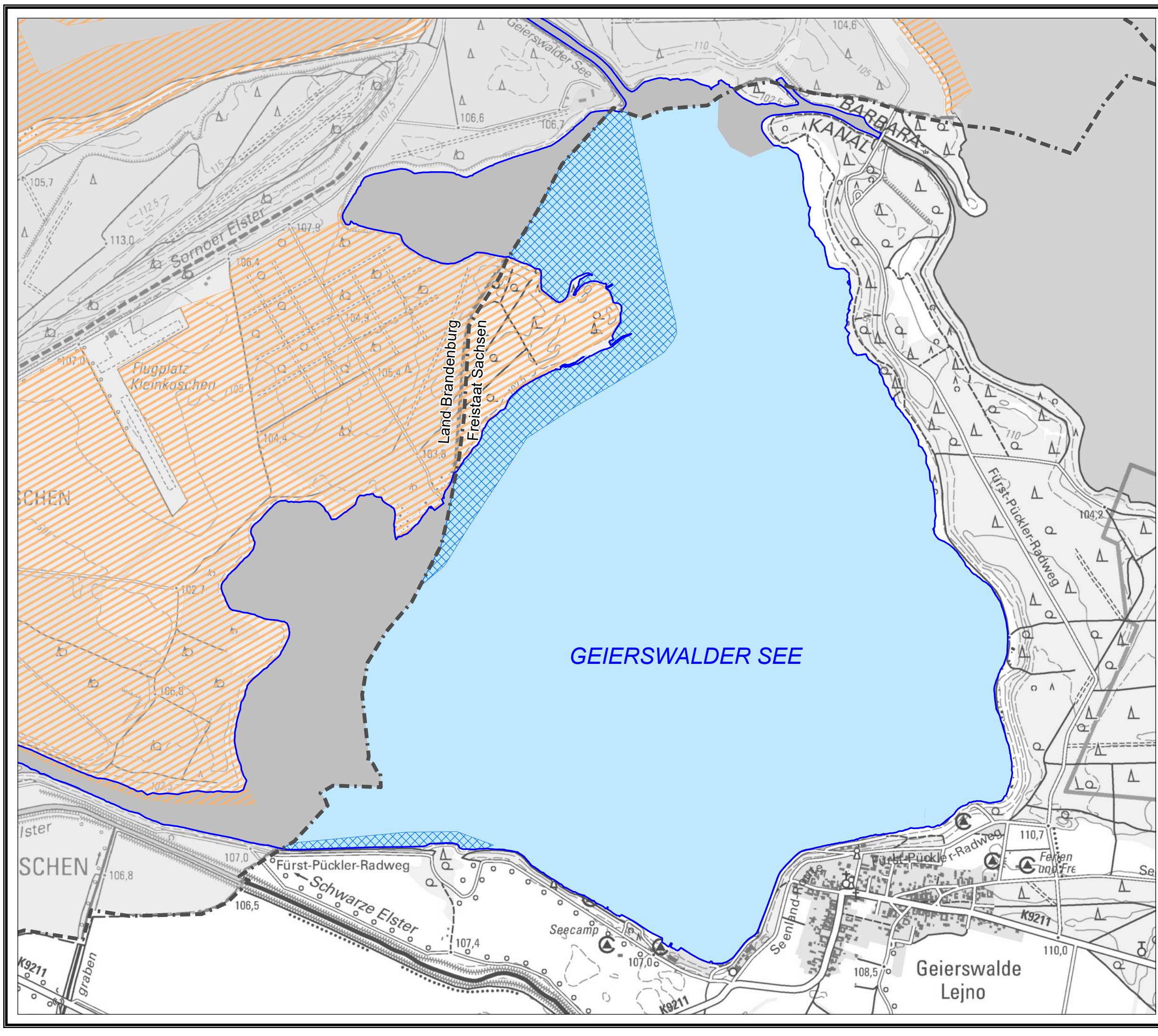
Für die Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen vom 15. Mai 2013 sowie vom 24. April 2018 sind die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Erklärung der Schiffbarkeit (EdS) sowie der Feststellung der Fertigstellung (FdF) für die Schiffbarkeit von Teilbereichen des Geierswalder Sees geprüft. Dies betrifft insbesondere die geotechnischen, bergtechnischen und wasserwirtschaftlichen Belange.

In der Präambel zur Allgemeinverfügung wird der Gewässernutzer darüber informiert, dass der Geierswalder See noch unter Bergaufsicht steht, somit die Herstellung des Gewässers noch nicht abgeschlossen ist. Insofern sind Sperrungen des Gewässers, Einschränkungen oder Untersagungen des Gemeingebrauchs durch die dafür zuständigen Behörden jederzeit möglich. Dies bedarf allerdings jeweils einer Ermessensausübung in einem gesonderten Verfahren. Diese Ermessensausübung würde bei einer pauschalen Regelung in der Allgemeinverfügung abgeschnitten (Siehe Brückner in Dallhammer/Dammert Sächsisches Wassergesetz zu § 16 Randnummer 29).

Nutzungseinschränkungen können sich auch aus der Einstufung des Geierswalder Sees als Badegewässer im Sinne der Sächsischen Badegewässer-Verordnung ergeben. Darauf weist das Gesundheitsamt des Landratsamtes Bautzen in seiner Stellungnahme hin. Insofern Qualitätsbeeinträchtigungen bei den regelmäßigen Qualitätsüberprüfungen festgestellt werden, können Nutzungseinschränkungen des Badens (Verbot) per Anordnung durch das Gesundheitsamt verfügt werden.

Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden in der Allgemeinverfügung berücksichtigt. Das betraf insbesondere umfangreiche Belange der LMBV, der Landesdirektion

Sachsen als obere Wasserbehörde bzw. Schifffahrtsbehörde, sowie der zuständigen Naturschutzbehörde. Außerdem wurden die zuständigen brandenburgischen Behörden (untere Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe) einbezogen, um die Regelung der Allgemeinverfügung soweit wie möglich mit den auf Brandenburger Seite geltenden Regeln zu synchronisieren.



budyšin

bautzen

DER LANDKREIS

Anlage

Übersichtskarte

zur Allgemeinverfügung des

Landratsamtes Bautzen

zur Zulassung des Gemeingebrauchs

am Geierswalder See

gemäß § 16 Abs. 3 SächsWG

Stand 23.06.2025

- Legende**
- Gewässergrenze bei Wasserstand 101,0 m NHN im DHHN2016
- Zulassung des Gemeingebrauchs
- Schiffbarkeit geplant
- Geotechnischer Sperrbereich (Stand 12.06.2025)
- Landesgrenze Land Brandenburg/ Freistaat Sachsen

N

Maßstab 1:14.000 (im A3-Original)

0 100 200 400 600 Meter

Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen zur Zulassung des Gemeingebrauchs am Geierswalder See gemäß § 16 Abs. 3 SächsWG

vom

Geobasisdaten:

WMS DTK25, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg;
WMS DTK25, Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)

Geofachdaten:

Darstellung auf der Grundlage von Daten der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Karteninhalt:

Landesdirektion Sachsen, Referat 42